

Besondere Leistungen richtig gemacht

Die HOAI 2009 hat in Bezug auf Besondere Leistungen eine Reihe von Erleichterungen gebracht. Zum einen sind die Restriktionen des § 5 Abs. 4 und Abs. 5 HOAI 1006 zur Höhe des Honorars für Besondere Leistungen weggefallen. Zum anderen, und das ist für die Praxis viel bedeutender, brauchen für Besondere Leistungen keine schriftlichen Honorarvereinbarungen mehr getroffen zu werden, so wie das nach der alten HOAI der Fall war (§ 5 Abs. 4 HOAI 1996). Die Vorschrift im § 3 Abs. 3 HOAI 2009 schreibt lediglich eine „Vereinbarung“ vor, aber eben nicht mehr die Schriftform.

Was ist eine Besondere Leistungen?

Auftraggeber haben oftmals gänzlich andere Vorstellungen von Besonderen Leistungen als Planer. Der Planer behauptet, dass dies oder jenes eine Besondere Leistung sei und der Auftraggeber fragt: „Wo steht das?“ Die Antwort auf diese Frage ist simpel. Das steht in § 3 HOAI. Aus § 3 Abs. 2 ergibt sich, dass die in den Leistungsbildern (Anlagen 4 – 14) aufgeführten Grundleistungen abschließend sind. Hinzu kommen lediglich die Wirtschaftlichkeit (§ 3 Abs. 6 HOAI) und das Erörtern der Ergebnisse (§ 3 Abs. 8 HOAI). D. h., alle Leistungen, die in den Leistungsbildern NICHT aufgeführt sind, sind automatisch Besondere Leistungen.

In der Anlage 2 zur HOAI sind einige Besondere Leistungen aufgeführt. Dieser Katalog ist aber gem. § 3 Abs. 3 HOAI nicht abschließend. Er kann beliebig erweitert werden. In der grünen Schriftenreihe des AHO gibt es mehrere Hefte, die jeweils eine große Zahl von Besonderen Leistungen der einzelnen Leistungsbilder enthalten.

Also, dem Auftraggeber ist auf seine Frage „Wo steht das“ zu antworten: **„Gem. § 3 Abs. 2 HOAI sind alle Leistungen, die keine Grundleistung darstellen, Besondere Leistungen, für die gem. § 3 Abs. 3 das Honorar frei vereinbart werden kann. Dies muss nicht mehr schriftlich erfolgen.“**

Auftraggeber behaupten dann oft, dass die in Frage stehende Leistung eine Grundleistung darstellt. Womit wir wieder am Anfang wären.

Einziger Ausweg hieraus ist, der Ingenieur muss den Auftraggeber auffordern, dies zu begründen. Ist der Ingenieur sich sicher, dass es sich um eine Besondere Leistung handelt, mit der er nicht beauftragt ist, so muss er dies unmissverständlich äußern. Fordert der Auftraggeber den Ingenieur auf, die Leistung auch ohne zusätzliches Honorar zu erbringen, dann sollte der Ingenieur

- a) anwaltlichen Rat einholen (keine Leistungsverweigerung ohne anwaltliche Beratung), und
- b) dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn mitteilen, dass er für diese Leistung ein zusätzliches Honorar beansprucht.

Auf keinen Fall sollte der Ingenieur Leistungen, mit denen er nicht beauftragt ist, erbringen und dafür erst im Nachhinein Honorar fordern.

Nicht der Ingenieur entscheidet, welche Leistungen er erbringen soll. Das ist allein Sache des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat das Wahlrecht zu entscheiden, ob er die Leistung selbst erbringen will, die Leistung von einem Dritten erbracht werden soll oder der Objekt-/Fachplaner die Leistung erbringen soll.

Was Sie tun sollten:

- hinweisen und beraten
Weisen Sie Ihren Auftraggeber darauf hin, dass eine Besondere Leistung erforderlich wird, mit der Sie nicht beauftragt sind. Weisen Sie ihn auch darauf hin, dass Sie bereit sind, diese Leistung zu erbringen, dafür aber ein zusätzliches Honorar beanspruchen.
- Vereinbarung treffen
Gem. § 3 Abs. 3 HOAI benötigen Sie für eine Besondere Leistung eine Vereinbarung, die nicht mehr schriftlich sein muss. Treffen Sie mit Ihrem Auftraggeber eine (zumindest mündliche) Vereinbarung, dass Sie die Besondere Leistung zu einem bestimmten Honorar erbringen werden.
- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
Sobald Sie mit Ihrem Auftraggeber eine Vereinbarung getroffen haben (z. B. mündlich), bestätigen Sie ihm dies mit einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben. „... bestätigen wir, dass wir überein gekommen sind, dass wir die Besondere Leistung xy zu einem Honorar i. H. von xy € zzgl. MwSt. erbringen.“ Alternativ zu dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben können Sie die Beauftragung der Besonderen Leistung in einem Aktenvermerk, den Sie dem Auftraggeber aushändigen, festhalten.

Was Sie nicht tun sollten:

- Leistung ohne Vereinbarung
Sie sollten eine Besondere Leistung niemals ohne Vereinbarung erbringen. Insbesondere sollten Sie die Leistung nicht erbringen ohne zuvor den Auftraggeber darauf hingewiesen zu haben, dass Sie ein Mehrhonorar dafür beanspruchen.

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung unter www.ingside.de

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.